

## Vertriebsvereinbarung

zwischen:

Alpha Energie GmbH  
Bismarckstr.142  
47057 Duisburg

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Präambel**

Dieser Vertrag regelt die Vertragsbeziehung zwischen Alpha Energie GmbH, vertreten durch Tolga Canga und Tarik Koc“- im folgenden Alpha Energie GmbH genannt und dem Vertriebspartner – im Folgenden VP genannt.

Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden. Alpha Energie GmbH bietet dem VP im Rahmen dieses Vertrages den Vertrieb von diversen Produkten im Bereich Energie und Messstellenbetrieb an. Somit kann der VP Verträge von vorgegebenen Lieferanten an Letztverbraucher vermitteln.

### **§1 Aufgabenbereiche des VP´s**

1. Der VP vermittelt im Rahmen dieses Vertrages verschiedene Produkte im Bereich Energie und Messstellenbetrieb.
2. Der VP ist für Alpha Energie GmbH als selbstständiger Vermittler im Sinne des § 84 HGB tätig und dazu verpflichtet, behördliche Anforderungen und Auflagen, wie etwa steuerliche Pflichten im Rahmen seiner Tätigkeit selbst zu erfüllen.
3. Die Parteien stellen klar, dass es zwischen Ihnen zu keinem Angestelltenverhältnis kommt. Der VP versichert, dass ihm alle, für seine Tätigkeit evtl. erforderlichen Genehmigungen bereits

erteilt worden sind, sobald er mit seiner Tätigkeit beginnt und er alle erforderlichen Auflagen und behördlichen Anforderungen selbst erfüllt hat.

4. Dem VP ist bekannt, dass seine Provisionen und Umsatzbeteiligungen der Umsatzsteuer unterliegen. Er erklärt ausdrücklich, dass er sich umsatzsteuerlich der Regelbesteuerung unterwirft und die anteilige Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise an das Finanzamt abzuführen hat.
5. Der Vertragspartner wird als Untervertreter von Alpha Energie GmbH tätig. Dementsprechend richtet sich sein Provisionsanspruch ausschließlich an Alpha Energie GmbH. Außer im Falle einer Sondervereinbarung.
6. Der VP ist verpflichtet die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen in aktueller Form zu verwenden, diese dem Kunden bei der Ausfüllung der Antragsformulare vorzulegen und auszuhändigen. Änderungen bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Alpha Energie GmbH. Der VP wird Alpha Energie GmbH von sämtlichen Ansprüchen, Aufwendungen und Kosten freistellen, die Alpha Energie GmbH aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen. Dies umfasst auch eventuelle Rechtsverfolgungskosten bzw. Kosten der Abwehr von Ansprüchen.
7. Der VP ist nicht berechtigt, Preise oder Vertragsbedingungen von Alpha Energie GmbH oder der von dieser zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen, abzuändern. Der VP hat die missbräuchliche Verwendung der ausgehändigten Unterlagen zu verhindern.
8. Der VP ist verpflichtet, qualifiziertes Fachpersonal für die Kundenberatung im Bereich Verkauf/Vermittlung/Beratung /Service einzusetzen.

## **§ 2 Wettbewerbs- und Verbraucherschutz**

1. Der VP stellt sicher, dass im Zusammenhang mit seiner Vertriebstätigkeit für Alpha Energie GmbH keine wettbewerbswidrigen Handlungen begangen werden. Der VP stellt Alpha Energie GmbH von sämtlichen Ansprüchen von Dritten frei, die gegenüber Alpha Energie GmbH wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße des VP's oder des Untervertriebspartners oder deren Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften beim Betrieb eines Call-Centers oder Telefonisten. Der VP hat die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.
2. Wird Alpha Energie GmbH aufgrund eines Wettbewerbsverstoßes, den der VP; der Untervertriebspartner oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, abgemahnt; zur Zahlung einer Vertragsstrafe aufgefordert oder wird gegen Alpha Energie GmbH ein Ordnungsgeld beantragt, ist Alpha Energie GmbH berechtigt, bis zur Sicherstellung des Freistellungsanspruchs fällige Vergütungen zurückzubehalten.
3. Dem VP ist ausdrücklich Verboten:

- a.) Verbraucher ohne vorheriges Einverständnis zu Werbezwecken anzurufen.
  - b.) Dem Kunden zu suggerieren, man sei Mitarbeiter oder Beauftragter (des jeweiligen Versorgers) und käme im Auftrag des jetzigen Anbieters des besuchten Kunden.
4. Für jeden Verstoß gegen die oben genannten Grundsätze wird eine Vertragsstrafe je Einzelfall in Höhe von 10.000,00 € (zehntausend) zur Zahlung an Alpha Energie GmbH fällig. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs kann insoweit nicht erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

### **§ 3 Vertretungsbefugnisse**

1. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Alpha Energie GmbH auf einen Dritten zu übertragen. Im Fall der Übertragung von Rechten auf Dritte, insbesondere auf Untervertriebspartner, ist der Vertriebspartner verpflichtet, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu übertragen und die vertragsgemäße Ausübung zu überwachen und sicherzustellen. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, dem Dritten weitergehende Rechte einzuräumen als ihm nach diesem Vertrag zustehen.
2. Der VP ist nicht berechtigt, Alpha Energie GmbH oder die Produktpartner Dritten gegenüber zu vertreten. Er darf keine Verträge im Namen von Alpha Energie GmbH abschließen und darf Alpha Energie GmbH in keiner Weise rechtlich binden.
3. Der VP ist nicht berechtigt, Angaben und/oder Zusagen zu machen, die von dem Inhalt der Verkaufsunterlagen und der Preisliste von Alpha Energie GmbH oder deren Produktpartner abweichen. Er darf nur durch Alpha Energie GmbH oder durch die Produktpartner genehmigte Verkaufs- und Werbematerial verwenden.
4. Ändert der Vertriebspartner seine Rechtsform, so werden hierdurch nicht die Verpflichtungen aus diesem Vertrag berührt. Der Vertriebspartner hat eine beabsichtigte Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 Vergütung, Provision & Abrechnung**

1. Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung, erwirbt der VP, für alle von ihm erfolgreich vermittelten Vertragsverhältnisse zwischen den jeweiligen Energieunternehmen und den Kunden einen Provisionsanspruch als Bearbeitungs- und Aufwandspauschale. Die jeweilige Provisionshöhe wird individuell gestaltet. Siehe Anlage 1.
2. Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von § 4 Absatz1 dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn:

- a.) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen wirksam zustande gekommen ist.
  - b.) Der Kunde seinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages über die Energieversorgung gegenüber dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen nicht widerrufen hat, insbesondere nach den Bestimmungen zum Fernabsatz- oder Haustürgeschäft.
3. Ein Vergütungsanspruch entsteht erst dann, wenn die Zahlungen seitens des Produktpartners auf dem Konto von Alpha Energie GmbH gutgeschrieben sind und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Dem VP ist bekannt, dass die Produktpartner berechtigt sind, nach freiem Ermessen die Ausführung von Geschäften zu verweigern. In diesem Fall ist Alpha Energie GmbH nicht verpflichtet, Klage auf Provisionszahlungen zu erheben.
  4. Die Auszahlung der Provision erfolgt bargeldlos, per Überweisung nach Rechnungsstellung des VP auf ein vorher vereinbartes Konto, welches Alpha Energie GmbH schriftlich bekannt gegeben werden muss.
  5. Der VP hat keinen Anspruch gegenüber Alpha Energie GmbH auf Annahme eines von ihm oder einem von einem Untervertriebspartner angebahnten Geschäfts. Der VP sowie der Untervertriebspartner können aus dem Nichtzustandekommen eines Vertrages zwischen dem Kunden und den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen keinerlei Ansprüche gegenüber Alpha Energie GmbH ableiten.
  6. Alpha Energie GmbH ist berechtigt, eigene Ansprüche mit Ansprüchen des VPs zu verrechnen.
  7. Der Provisionsanspruch entfällt rückwirkend wenn Alpha Energie GmbH Provisionen an den Produktpartner zurückzahlen muss. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kunde den mit dem Produktpartner abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt. Dies gilt auch bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Diese ist gegeben, wenn ein Mahnbescheid erlassen, Klage erhoben oder aus anderen Gründen die Rechnung an den Kunden storniert wurde. Der VP verpflichtet sich, Vergütungsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.
  8. Alpha Energie GmbH ist berechtigt, dem VP Provisionen die der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, netto ohne Umsatzsteuer auszuführen, wenn der VP nicht die Voraussetzungen nach dem Umsatzsteuergesetz erfüllt aus seinen Rechnungen Vorsteuer abziehen zu können. Der VP verpflichtet sich, diesbezüglich umfassend Auskunft zu erteilen. Als Nachweis der Berechtigung zum Vorsteuerabzug weist er seine zur Abführung der Umsatzsteuer zugewiesene Steuernummer oder ersatzweise eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach.
  9. Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die im Vertrag zugrunde liegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden kann. Durch die Provision sind alle Ansprüche des VP's abgegolten, insbesondere Bürokosten,

eventuelle Reisekosten und sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen.

10. Alpha Energie GmbH steht eine vereinbarte Differenzprovision in % zu. Die Höhe wird in Anlage 1 beschrieben und festgelegt. Sollte Alpha Energie GmbH dem VP die Möglichkeit der direkten Anbindung und somit direkter Abrechnung mit den Unternehmen nach Sondervereinbarungen wie in § 9 und § 10 beschrieben ermöglichen, stellt Sie dem VP den vereinbarten %Satz des Gesamtumsatzes in Rechnung. Bei einer Abrechnung über Alpha Energie GmbH wird der vereinbarte %Satz vom VP bei Rechnungsstellung im vorwege abgezogen.

## **§ 5 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Gesetzlich anders lautende zwingende Bestimmungen sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.
2. Eine außerordentliche Kündigung kann erfolgen, wenn die Stornoquote 25% übersteigt.
3. Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert.
4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt der Provisionsanspruch des VP gegenüber Alpha Energie GmbH. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provision bleibt unberührt. Für die gegenseitigen Verjährungsansprüche gilt BGB § 195 als vereinbart. Bei der Beendigung des Vertrages ist Alpha Energie GmbH dazu berechtigt, fällige Provisionen erst auszubezahlen, wenn sämtliche Verträge die Stornohaftungsfristen der Energieversorger überdauert haben.
5. Die dem VP bei Vertragsbeginn und während des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen sind innerhalb von 2 Wochen nach der Vertragsbeendigung unaufgefordert an Alpha Energie GmbH zurück zu geben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Der VP verpflichtet sich, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und seinen Mitarbeitern entsprechend zu verpflichten, die Kunden auf die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen.

2. Der VP verpflichtet sich ebenfalls dazu, seine Untervertriebspartner vertraglich so zu verpflichten, wie er sich selbst gegenüber Alpha Energie GmbH zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet hat.

## **§ 7 Geheimhaltungspflicht**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren über ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gleich auf welchem Wege sie bekannt gegeben wurden Geheimhaltung zu wahren. Dies gilt auch für Ihre jeweiligen Mitarbeiter und Untervertriebspartner. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
2. Die VP's werden insbesondere über vereinbarte Provisionshöhen bzw. deren Berechnungsweise Stillschweigen wahren.

## **§ 8 Nebenberufliche Tätigkeit**

1. Der VP ist selbstständiger Kaufmann oder eine Kapitalgesellschaft und handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Nach vorheriger schriftlicher Genehmigung kann die Tätigkeit auch als Nebengewerbe auf eigene Rechnung ausgeführt werden. Der VP hat alle Steuer- und Sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen selbst zu beachten und zu erfüllen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Abführung der Umsatz-/Mehrwertsteuer.
2. Alpha Energie GmbH muss gegen Verlangen der Gewerbenachweis und Steuernummer vorgelegt werden.
3. Ansprüche gegen Alpha Energie GmbH bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen durch den VP entsteht nicht. Insbesondere stellt der VP Alpha Energie GmbH gegenüber Dritten frei.
4. Alpha Energie GmbH ist verpflichtet, periodische Kontrollmitteilungen an das Finanzamt über die ausbezahlten Provisionen des VP's zu versenden, sofern es sich um eine nebengewerbliche Tätigkeit handelt.
5. Die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen in direkter oder indirekter Anwendung des §89 b HGB ist gemäß §92 b Absatz 1 HGB ausgeschlossen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle einer Änderung Ihrer Adresse ihre jeweils gültige Anschrift mitzuteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Unterlässt ein VP die Mitteilung seiner neuen Anschrift, gelten Erklärungen, die dem jeweiligen

VP gegenüber abzugeben sind, mit der Aufgabe der Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

2. Ansprüche des VPs aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte ohne der Zustimmung von Alpha Energie GmbH abgetreten werden. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in diesem Fall soll ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
5. Der Erfüllungsort ist Duisburg.
6. Der Gerichtsstand ist Duisburg.
7. Der VP bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages, die beigelegte Anlage erhalten zu haben. Die Anlage 1 zu diesem Vertrag ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Alpha Energie GmbH

Ort, Datum